



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss und die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 31 „Geothermiezentrale, Gemarkung Dorfen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Icking hat am 18. Juni 2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 31 „Geothermiezentrale, Gemarkung Dorfen“, nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich entnehmen Sie aus beiliegenden Lageplan!

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 14. Mai 2018 liegt samt Begründung (mit Umweltbericht) ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Bauverwaltung, öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs.1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (s. auch §§ 39 – 42 BauGB).

Icking, den 14. August 2018
Gemeinde Icking

Margit Menrad
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)